

# Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenberg

Gremium  
Finanzausschuss

Tag  
19.11.2014

Beginn  
19.30 Uhr

Ende  
21.40

Ort  
Gaststätte „Bredenbarger Kroog“,  
Kirchenstraße 26 in 25597 Breitenberg

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
des **Finanzausschusses**  
der **Gemeinde Breitenberg**

am 19.11.2014

<b>Mitglieder:</b>	anwesend	
	ja	nein
Gerd Wendt      BWG                      - Vorsitzender -	x	
Claudia Frau      BWG	x	
Alexander Scherf      Zukunft	x	
Frank Klitsch      Zukunft      bgl.	x	
Jens F. Hoppe      KWV      bgl.                      - stellv. Vors. -	x	
<b>Stellvertretende Mitglieder</b>		
Reinold Malzkorn      Zukunft      bgl.		
Jörg Hölck                      BWG		
Marita Thießen-Vogel      KWV                      bgl.		
<b>Gemeindevertreter:</b>		
Jörg Hölck (BWG)	x	
Thomas Schnor (Zukunft)	x	
Uwe Schmidt (Zukunft)	x	
Detlef Wendland (KWV)                      - Bürgermeister -	x	
Sandra Heermeyer (KWV)	x	
Ulrike Petersen (Zukunft)	x	

Ferner anwesend:

Herr Kurth als Protokollführer

## **Einladung**

Zu der am **Mittwoch, dem 19. November 2014 um 19.30 Uhr im Bredenbarger Kroog,  
Kirchenstraße 26 in 25597 Breitenberg**, stattfindenden **öffentlichen Sitzung des Fi-  
nanzausschusses** der Gemeinde Breitenberg wird hiermit eingeladen.

## **Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
3. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens auf das Amt Breitenberg
4. Abrechnung der Niederschlagswassergebühr in der Gemeinde Breitenberg
5. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen  
gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
8. Mitteilungen und Anfragen

gez. *Gerd Wendt*  
- Vorsitzender -

**Hinweis:** Der Einladung ist die Verfügung des Innenministeriums vom 31.03.2014  
zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen  
beigefügt.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

#### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenberg vom 09.12.1991 gestellt, den

**Pkt. 4:** Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg;  
hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg

und den

**Pkt. 5:** Erlass der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001

in die Tagesordnung aufzunehmen:

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

Die Dringlichkeit wird anerkannt.  
Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

#### **Zu Pkt. 2: Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung**

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vor.

#### **Zu Pkt. 3: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens auf das Amt Breitenburg**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 4/2014, die von Bürgermeister Wendland erläutert wird, liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

1. Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Haushaltsplanung und –abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer

Die Übertragung erfolgt nicht

- für die Rechte und Pflichten als Grundstückseigentümer der Gebäude (Feuerwehrrätehäuser),
- für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung
- für die Dienstherreneigenschaft der Ehrenbeamtinnen und -beamten.

2. Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes – **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz) – wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschl. Haushaltsplanung und –abwicklung

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 4: Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg  
hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der  
Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kinder-  
tagespflege des Kreises Steinburg**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 16/2014, die vom Ausschussvorsitzenden Wendt erläutert wird, liegt allen Ausschussmitgliedern vor.

Es taucht die Frage auf, ob die Sitzungsvorlage nicht dem Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (S. 6 Nr. 22) widerspricht? Herr Kurth verneint dies. Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Gemeindevertretung beschließt, den beigegeführten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen  
- / - Nein-Stimmen  
1 Enthaltung**



Vertrag Gemeinde

**Zu Pkt. 5: Erlass der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Bei-  
trägen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brei-  
tenberg (Beitrags- und Gebührensatzung ) vom 17.12.2001**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 17/2014 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Ausschussvorsitzender Wendt erläutert die Kalkulationen der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Über die Beschlussvorschläge wird diskutiert.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die vorgelegten Kalkulationen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2015 werden zur Kenntnis genommen. Der Kalkulation, **Variante 2** entsprechend wird folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

**7. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbesei-  
tigung der Gemeinde Breitenberg  
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.04.2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 14 wird wie folgt geändert:  
Die Abwassergebühr beträgt

- |   |   |
|---|---|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung       | <b>4,24 €</b> je m <sup>3</sup> Schmutzwasser,  |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | <b>5,15 €</b> je angefangene 30 m <sup>2</sup><br>überbauter oder befestigter<br>Grundstücksfläche. |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg , den

**Gemeinde Breitenberg  
Der Bürgermeister**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 6: Abrechnung der Niederschlagswassergebühr in der Gemeinde Breitenberg**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 13/2014 vor. Es wird über das Für und Wider einer Umstellung auf die neue Abrechnungsmethode diskutiert. Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung ab dem Jahr 2016 die Niederschlagswassergebühr nach den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen abzurechnen. Die Gebühr pro m<sup>2</sup> ist anhand der jeweiligen Gebührenkalkulation zu bestimmen. Die Flächen sind im Jahr 2015 neu zu erheben. Mit dem Abgabenbescheid 2015 sind die Bürger über die Änderungen zu informieren. Der Erhebungsbogen ist ebenfalls mit dem Abgabenbescheid 2015 zu übersenden.

**Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen**

Der Antrag ist damit abgelehnt. Somit wird die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung weiterhin nach dem bestehenden Verfahren bemessen.

**Zu Pkt. 7: Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 14/2014 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Nach einer ausführlichen Diskussion über die Anhebung der Hundesteuersätze wird der Gemeindevertretung folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

**2. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Breitenberg  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
vom 10.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde).

Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefährhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:  
Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier  
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 1 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	für den 1. Hund	60,00 €.,
	für den 2. Hund	80,00 €,
	für jeden weiteren Hund	110,00 €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,-- € für jeden Hund.

§ 5 wird um Abs. 3 ergänzt wie folgt:

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 wird um Abs. 2 ergänzt wie folgt:

(2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg, den

**Gemeinde Breitenberg**

**- Bürgermeister -**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

### **Zu Pkt. 8: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 15/2014 liegt allen Ausschussmitgliedern vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die in der Drucks.-Nr. 15/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 6 bis 7 und Nr. 9 bis 10) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu lfd. Nr. 8 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Zu Pkt. 9: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes vom 03.11.2014 für das Haushaltsjahr 2015 vor. Herr Kurth erläutert einzelne Veranschlagungen und geht ausführlich auf das Thema Haushaltskonsolidierung ein. Die Ausschussmitglieder sind sich einig darüber, dass alle freiwilligen Ausgaben und Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden auf Erhalt überprüft werden sollen. Die Punkte sollen noch mal in den Schul-, Sport- u. Sozialausschuss mit der Aufgabe auf Reduzierung der Kosten gegeben werden. Der Finanzausschuss will sich dann nochmal ausführlich mit dem Thema Haushaltskonsolidierung in der nächsten Finanzausschusssitzung beschäftigen, in der auch der Jahresabschluss 2014 geprüft wird.

Die nachträglichen Veränderungen zum Haushaltsplanentwurf ergeben sich aus der anliegenden Veränderungsliste.

**Veränderungen zum Entwurf vom 03. November 2014  
des Haushaltsplanes 2015 Breitenberg**

Produkt- konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	<b>Ertrag Ergebnishaushalt</b>				
61100.4021000	Gem. Anteil Einkommensteuer	137.400	134.900	-2.500	
61100.4051000	Leistungen Familienleistungsausg.	12.700	12.800	100	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>-2.400</b>
	<b>Aufwand Ergebnishaushalt</b>				
61100.5372020	Amtsumlage	64.800	65.800	1.000	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>1.000</b>
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
		0	0	0	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>0</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
		0	0	0	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>0</b>

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



## Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	404.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	493.800 €
einem Jahresfehlbetrag	89.600 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	389.700 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	415.400 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.000 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<b>0,49 Stellen.</b>
--	----------------------

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer	370 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 €.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Breitenberg, den

-Bürgermeister-

## **Zu Pkt. 10: Mitteilungen und Anfragen**

- Der Finanzausschuss und die anwesenden Gäste gedenken des verstorbenen Sascha Frau in einer Schweigeminute.
  
- Bürgermeister Wendland teilt folgendes mit:
  - Amtstechniker Kruse hat zum 31.12.2014 gekündigt.
  - In der Hauptstraße/alte Schule wurde ein Leuchtmittel erneuert (kein LED)
  - Sachstand Breitband
  - Am 07.11.2014 wurde der Bootsanleger aus der Stör geholt (ein besonderer Dank für die Mithilfe gilt Klaus Lipkowski, Jörg Hölck und Dierk Wendt)
  - Der Geh- und Radweg Neuer Weg ist noch nicht frei gegeben. Die bereits ausgeführten Arbeiten müssen nachgebessert werden, da sie nicht vertragsgerecht ausgeführt wurden.
  
- Bürgermeister Wendland bittet Bauausschussvorsitzenden Schmidt den nächsten Bauausschuss in der Zeit v. 26.01.-18.02.2015 oder ab dem 09.03 2015 mit folgenden Themen abzuhalten:
  - Katastrophenweg Am Deich: Gemeinde ist Eigentümer
  - Gemeindebäume aus Fielmann Spende: Pflanzplan
  - Rattenbekämpfung Abwasserkanalisation

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der  
Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Zwischen dem

**Kreis Steinburg,  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Torsten Wendt,**

und den

**kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage,  
vertreten durch die BürgermeisterInnen**

und der

**Stadt Itzehoe,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Dr. Andreas Koeppen,**

und der

**Stadt Glückstadt,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Gerhard Blasberg**

und der

**Stadt Wilster,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Walter Schulz,**

sowie der

**Stadt Kellinghusen,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Axel Pietsch,**

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)  
geschlossen:

## **Präambel**

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

## **§ 1**

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

## **§ 2**

- 1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- 2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

## **§ 3**

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

#### § 4

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

